

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 1.174.700,00 €

ordentlichen Aufwendungen auf 1.348.900,00 €

außerordentlichen Erträge auf 0,00 €

außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 1.163.200,00 €

Auszahlungen auf 1.213.700,00 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.094.700,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.190.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 68.500,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 7.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 15.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 62,00 % der für das 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 8

Der Beschluss Nr. 12/2022 vom 21.03.2022 zum Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Walsleben, 22. März 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 am 27. April 2022 öffentlich bekannt gemacht.